

## **Bei der Anmeldung zu den Prüfungen in den Schwerpunktfächern bitte § 24 BPO beachten!**

### **§ 24 Schwerpunktfächer**

(1) In den Schwerpunktfächern ist je ein Leistungsnachweis gemäß § 21 Absatz 3 als Prüfungsvorleistung zu erbringen.

(2) Ein Schwerpunktfach kann außerhalb des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg an vergleichbaren Fachbereichen oder Institutionen mit vergleichbaren hochschulähnlichen Seminarinhalten absolviert werden.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung im ersten Schwerpunktfach ist, dass die / der Studierende

- Prüfungsleistungen in einem Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten sowie
- den für das Schwerpunktfach geforderten Leistungsnachweis bestanden hat und
- seit mindestens einem Semester an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg eingeschrieben oder gemäß § 52(2) HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

**Bei der Berechnung der 60 Leistungspunkte werden Leistungspunkte, die in einem Schwerpunktfach oder in einem Praxis- oder Studiensemester im Ausland erzielt wurden, nicht berücksichtigt.**

(4) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung im zweiten Schwerpunktfach ist, dass die / der Studierende

- Prüfungsleistungen in einem Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten sowie
- den für das Schwerpunktfach geforderten Leistungsnachweis bestanden hat und
- seit mindestens einem Semester an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg eingeschrieben oder gemäß § 52(2) HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

**Bei der Berechnung der 90 Leistungspunkte werden Leistungspunkte, die in einem Schwerpunktfach oder in einem Praxis- oder Studiensemester im Ausland erzielt wurden, nicht berücksichtigt.**